

abführte. Die gleichen Zwecke verfolgte auch die Angeklagte B., indem sie das Paket mit Jahreskalendern für den Angeklagten W. überbrachte und ihm seine weitere Tätigkeit ermöglichte. Die gelegentlichen Zusammenkünfte in der Wohnung der Eheleute, an denen diese selbst sowie die Angeklagten W. und D. teilnahmen und wobei die „Wachturm-Auszüge“ und die entsprechenden Bibelstellen gemeinsam gelesen wurden, dienten der Festigung in der verbotenen Lehre der I. B. V. und der Stärkung des Zusammenhalts unter den Bibelforschern. Die Organisation und die Lehre der I. B. V. bilden eine schwere Gefahr für den Bestand des Staates. In eigenartiger Auslegung und Verknüpfung gar nicht miteinander zusammenhängender Bibelstellen verneinen die Bibelforscher auf wichtigen Gebieten die Autorität des Staates, insbesondere lehnen sie die Erfüllung der Wehrpflicht ab, sie üben das Wahlrecht nicht aus und treten den von der nationalsozialistischen Bewegung geschaffenen Organisationen, auch wenn diese im wesentlichen die Wohlfahrt und Hebung der sozialen Lage der Volksgenossen erstreben, nicht bei, weil dies alles angeblich mit den Vorschriften der Bibel nicht vereinbar sei. Da diese Lehre der Bibelforscher schließlich zur Auflösung aller staatlichen Ordnung und zur Anarchie hinführt, muß der Staat dieser Sekte mit allen Mitteln entgegentreten.

Mögen auch die Angeklagten im einzelnen aus ihrer festen religiösen Überzeugung heraus gehandelt haben, so muß doch der nationalsozialistische Staat, der das Wohl und die Ordnung des Volksganzen zu schützen hat, bei der Gefährlichkeit des Treibens der Bibelforscher mit strengen Strafen einschreiten, um die Angeklagten von weiterer Betätigung für die verbotene Lehre abzuhalten und um den Geboten des Staates, nachdem das Verbot der I. B. V. schon über drei Jahre besteht, endlich Achtung zu verschaffen."

alles, was im Gebiet der DDR für ihn von Interesse ist, wie z. B. Bauten jeder Art, Straßen, Fabriken, die Organisation und die Entwicklung und Haltung der Menschen überhaupt. ... Alles dies bedeutet für ihn wichtiges Informationsmaterial für seine Kriegsvorbereitungen und deshalb beteiligt sich derjenige, der dieses Informationsmaterial liefert, selbst an der Vorbereitung zum Kriege, an der Hetze zum Kriege, treibt selbst Kriegshetze.

Hierzu gehört aber auch weiter die Kriegshetze in der Form, die in der Ablehnung der Unterschriftensammlung gegen die Anwendung der Atombombe zum Ausdruck kommt. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder, der die Unterschrift unter den Stockholmer Appell ablehnt, sich damit der Kriegshetze schuldig macht.

Wenn aber die Angeklagten als Geweihte Jehovas, als Prediger zu den Menschen kommen, zu ihnen sprechen, den kommenden gerechten Krieg ankündigen, werden die durch ihre Prediger unsicher gewordenen und erregten Menschen in Unruhe versetzt, und wenn ihre Antwort auf die brennendsten Lebensfragen: „Wie stellen wir uns zur Ächtung der Atombombe?“ lautet: Ich persönlich unterschreibe nicht, so machen sie nicht von ihrem verfassungsmäßigen Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. Sie mißbrauchen dieses Verfassungsrecht, halten die Menschen vom Friedenskampf ab und treiben damit Kriegshetze.

Das Gerede der Zeugen Jehovas vom gerechten Krieg, der kommen werde und müsse, stellt des weiteren ein Stück der unmittelbaren Kriegshetze dar. Sie, die in jeder Hauptverhandlung auch bekanntgaben, daß für die Zeugen Jehovas Teufel und Dämonen Wirklichkeit seien, können sich nicht darauf berufen, daß sie in religiösem übertragenem Sinne von Krieg gesprochen haben. Entscheidend ist, wie ihre Worte auf die einfachen Menschen, die sie ansprachen, wirkten, und die haben, wie auch das Gericht, ihre Ausführungen als eine ganz real zu verstehende Kriegsankündigung aufgefaßt. Insbesondere diese letzte Form der Kriegshetze verstößt zugleich auch gegen den Art. III A III der Kontrollratsdirektive 38, sie ist ein böswilliges Gerücht, das den Frieden gefährdet.

II. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen ist von den Angeklagten in verschiedenen Formen begangen worden. Sie liegt einmal in der Verbreitung des „Wachturms“ Nr. 7 vom Jahre 1950 und der sogenannten Petition. Sie ist jedoch ebenfalls begangen in der Abhaltung der Bürger der DDR von den Volkswahlen am 15. Oktober 1950. Hier berufen sich die Angeklagten genau wie bei Begehung der Kriegshetze darauf, daß sie nur ihre persönliche Meinung geäußert hätten. Hier gilt das bezüglich der Kriegshetze Gesagte entsprechend.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten stellt sich als eine ganz besonders hartnäckige und gefährliche Form der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen die Gesamtheit und Vielheit der Handlungen dar, die in der Anklage unter dem Sammelbegriff Vorbereitung der Illegalität zusammengefaßt sind. Sie enthalten nicht nur die Aufforderung, Anordnungen im Sinne des Art. 6 nicht zu beachten, sondern fordern darüber hinaus auf, aktiv Maßnahmen der verschiedensten Art zu treffen, um die Durchsetzung staatlicher Anordnungen zu durchkreuzen und unmöglich zu machen. Maß-